



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 3. März.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 327. (2)

Nr. 3413.

K u n d m a c h u n g

wegen Errichtung zweier montanistischer Lehranstalten. — Unter die vorzüglicheren Maßregeln zur zeitgemäßen Belebung und Beförderung des Berg- und Hüttenwesens der österreichischen Monarchie, deren Realisirung das Ministerium für Landescultur und Bergwesen ununterbrochene Thätigkeit widmet, gehört unstreitig eine zweckmäßige Einrichtung der montanistischen Lehranstalten. — Die nothwendigen Studien der Bergwerkswissenschaften theilen sich in vorbereitende und in eigentliche Fachstudien. — Die ersteren, welche an den polytechnischen Instituten vorgetragen werden, verfolgen eine allgemeine technische Richtung und bieten den Jünglingen, welche sich irgend einem technischen Fache, daher auch jenem des Berg- und Hüttenwesens widmen, die Gelegenheit dar, sich die allgemeinen Vorkenntnisse in einer beliebigen Reihenfolge und mit einem, ihren Verhältnissen und Tendenzen angemessenen Zeitaufwande eigen zu machen. — Die eigentlichen montanistischen Fachstudien hingegen fordern eine eigene Lehranstalt, weil es sich hierbei nicht bloß um allgemeine theoretische Lehrlänge, sondern um besondere praktische Uebungen und Handgriffe handelt, welche nur von eigentlichen Fachmännern gelehrt, und nur an jenen Orten gezeigt werden können, in denen vollkommen eingerichtete Berg- und Hüttenwerke bestehen. — Von diesen leitenden Principien ist bereits bei der Kundmachung dd. 21. September v. J., Z. 254 M. A., wegen Eröffnung einer provisorischen montanistischen Lehranstalt in Vordernberg ausgegangen worden. — Die nachgefolgten Erhebungen, die Einvernehmung erprobter Fachmänner, das Anerbieten der Stände Steyermarks zur unentgeltlichen Ueberlassung ihrer in Vordernberg errichteten Lehranstalt, und der Stadt Leoben, ihr neu errichtetes städtisches Gebäude zur Unterbringung der montanistischen Lehranstalt dem Staate unentgeltlich abtreten zu wollen, endlich die pflichtgemäße Würdigung des allgemein ausgesprochenen Bedürfnisses der nördlichen und der südlichen Provinzen, haben dem Ministerium die Pflicht auferlegt, Se. Majestät die Errichtung und Organisation einer montanistischen Lehranstalt für die Südprovinzen, und einer gleichen Lehranstalt für die Nordprovinzen in Vorschlag zu bringen. Da die hierauf Bezug habenden Anträge die a. h. Genehmigung erhalten haben, so wird in Verbindung mit der erwähnten Kundmachung vom 21. September v. J., Z. 254, M. A., worin die nachträgliche Bekanntmachung der definitiven Organisation der montanistischen Lehranstalt zugesichert worden ist — Folgendes veröffentlicht: — 1) Es werden zwei montanistische Lehranstalten, wovon die eine zu Leoben in Steiermark, die andere zu Przibram in Böhmen ihren Sitz haben wird, nach dem Muster der provisorisch in Vordernberg eingerichteten Lehranstalt, auf Staatskosten errichtet, und bei jeder dieser Lehranstalten ein Direktor, zwei Professoren und zwei Assistenten angestellt. — 2) Jede dieser Lehranstalten besteht aus zwei Unterrichtscursen, in welchen nur die eigentlichen montanistischen Fachwissenschaften theoretisch und practisch gelehrt werden. Im ersten Jahrgange wird das Berg-

wesen, d. h. die Bergbaukunde und die dazu gehörige Bergmaschinenlehre, dann die Marktscheidekunst, im 2. Jahrgange aber das Hüttenwesen und das Bergrecht behandelt. — 3) In beide Lehranstalten werden ordentliche Bergelieven und außerordentliche Zuhörer aufgenommen. — Erstere müssen sich, um aufgenommen zu werden, mit guten Zeugnissen über die absolvirten Vorstudien, nämlich: niedere und höhere Mathematik, praktische und darstellende Geometrie, Mechanik, Civilbaukunde, Zeichnungskunde, Physik, allgemeine technische Chemie, analytische Chemie, Probirkunde, Mineralogie, Gognosie und Paläontologie ausweisen, welche Vorstudien sie in beliebiger Zeit und Reihenfolge an den polytechnischen Instituten in Wien, Prag oder Lemberg, an dem montanistischen Museum in Wien, oder an dem Johanneum in Graz zurücklegen können. Sie müssen sich ferner den Disciplinavorschriften der Anstalt, den ordentlichen Examinatorien, allen praktischen Verwendungen und förmlichen Schlussprüfungen unterziehen, worüber sie von der Direction der Anstalt legale Zeugnisse erhalten. Von den außerordentlichen Zuhörern werden die erwähnten Vorstudien nicht gefordert, sie können aber nur nach Zulass des Raumes der Hörsäle für selbe aufgenommen werden; sie werden zu den praktischen Verwendungen und Exkursionen nur in soweit zugelassen, als dadurch die ordentlichen Elieven bei dieser vorzugsweisen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung nicht verkürzt werden; sie sind zur Ablegung einer Prüfung nicht verbunden und erhalten nur einfache Frequentationszeugnisse von der Lehranstalt; auch können sie bei unangemessenem Verhalten durch die Direction selbst von der Anstalt entfernt werden. — 4) Außer den unentbehrlichen Vorstudien müssen Forstwissenschaft und Buchhaltungswissenschaft als wünschenswerthe Hilfsstudien bezeichnet werden. Denjenigen Studierenden, welche sich vollkommen für den Montandienst ausbilden wollen, wird daher empfohlen, während ihres Aufenthaltes an einer polytechnischen Schule auch einen einjährigen Kurs über Buchhaltung, Handels- und Wechselrecht, dann über Forstwesen zu hören. Das Ministerium wird Sorge tragen, daß für montanistische Zöglinge bei der Forstlehranstalt in Mariabrunn ein encyclopädischer Kurs der theoretischen und practischen Forstwissenschaft eingerichtet, dann, daß die Buchhaltungswissenschaft an dem montanistischen Museum in Wien vorgetragen werde. — 5) Jeder ordentliche Bergelieve hat bei seiner Aufnahme an einer der beiden montanistischen Lehranstalten, gegen Empfang der Immatrikulationsbescheinigung, eine Gebühr von zehn Gulden C. M. zu leisten, welche hauptsächlich zur Bethheilung der bei der practischen Verwendung in Anspruch genommenen Arbeiten und minderen Diener bestimmt sind. — Uebrigens ist der ganze theoretische und practische Unterricht unentgeltlich. — 6) Für die beiden montanistischen Lehranstalten werden unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher bestandenen dießfälligen Unterstützungen, zusammen vierzig Stipendien à 200 fl. gegründet, welche den Bethheilten während der Dauer der 2 montanistischen Lehrurse und für den Fall, wann sie dann als Candidaten dem montanistischen Staatsdienste sich widmen, so lange bleiben, als sie sich dieses Bezuges durch ihre Verwendung und ihr Betragen würdig zeigen, und bis sie in eine Besoldung oder in ein Prak-

tikanten-Taggeld einrücken. — 7) Die Bethheilung mit erledigten Stipendien erfolgt über Vorschlag der montanistischen Lehranstalts-Directionen, von dem Ministerium an ordentliche Bergelieven, die als solche in eine montanistische Lehranstalt bereits aufgenommen sind, über Mittellosigkeit und gutes Betragen sich ausweisen, und nach ihrer Befähigung und ihrem Fleiße entweder einen guten Fortgang in den bergakademischen Lehrkursen erwarten lassen, oder an der Lehranstalt diese Eigenschaften für die noch übrige Dauer des Aufenthaltes daselbst bereits bewährt haben. — 8) Mit der Erlangung schlechter Fortgangsnoten, bei Mangel an Fleiß, bei einem vorschriftswidrigen akademischen Betragen, so wie bei Zurücksetzung eines ordentlichen Elieven in die Classe der außerordentlichen Zuhörer, geht das Stipendium verloren, und wird als erlediget an einen würdigeren Bergelieven verliehen. — Wien am 6. Februar 1849.

Z. 328. (2) ad Nr. 95 M. L. B., ad 3413.
Concurs-Ausschreibung.

Bei der neu creirten montanistischen Lehranstalt zu Przibram in Böhmen ist der Posten des Professors für das Bergwesen, welcher die Bergbaukunde im engern Sinne des Wortes, mit der dazu gehörigen Bergmaschinenlehre, und die Marktscheidekunst theoretisch und practisch vorzutragen hat, vorläufig provisorisch zu besetzen. — Auf eben dieser Lehranstalt, dann auf der neu creirten montanistischen Lehranstalt zu Leoben in Steiermark, ist die Stelle des Professors im Hüttenwesen, der die Hüttenkunde mit der einschlägigen Maschinenlehre und das Bergrecht theoretisch und practisch vorzutragen hat, vorläufig provisorisch zu besetzen. — Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von Eintausend Fünfhundert Gulden, mit dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von Zweitausend Gulden nach zehnjähriger entsprechender Dienstleistung, ferner Naturalquartier, oder in dessen Ermanglung der Bezug von zehn Procent des Gehaltes, als Quartiergeld, verbunden. — Außerdem kommt auf jeder dieser zwei montanistischen Lehranstalten die Stelle eines Assistenten des Professors im Bergwesen und die Stelle eines Assistenten für den Professor im Hüttenwesen, vorläufig provisorisch zu besetzen. — Auf beiden Lehranstalten hat der erste Assistent einen Gehalt von Sechshundert Gulden, der zweite einen Gehalt von Fünfhundert und jeder derselben Naturalquartier, oder in Ermanglung eines solchen, zehn Procent des Gehaltes als Quartiergeld zu beziehen. — Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre, mit den nöthigen Belegen über die Befähigung für den angesuchten Dienstposten versehenen Eingaben bis fünfzehnten April d. J. an das Ministerium für Landescultur und Bergwesen einzusenden. — Das Ministerium behält sich vor, nach Maßgabe der durch mindestens 3 Jahre bewährten entsprechenden Leistungen der Professoren, über deren definitive Anstellung, mit Einrechnung der provisorischen Dienstzeit, zu entscheiden.

Z. 330. (3)

Nr. 27932.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Nachdem der Salzimpst für das aus Ungarn oder Croatien über die Zwischenzolllinie nach Steiermark oder Syrien eingeführte Salz nur eine Ausgleichung der in dem Zollverbande bestehenden Salzverschleißpreise ist, in dem croatisch-slavonischen Königreiche aber eine Herabsetzung des dortigen Verschleißprei-

ses um 1 fl. 23 kr. Statt gefunden hat, so muß der mit dem Zolltariffe vom Jahre 1838 für das Salz, welches in den Gefällsniederlagen von Fiume und Buccari erkaufte wurde und mit den entsprechenden amtlichen Bolleten gedeckt ist, auf den Betrag von 1 fl. 16 kr. festgesetzte Impost um eben jenen Betrag erhöht werden, und ist von dem Tage gegenwärtiger Kundmachung mit 2 fl. 39 kr. vom Centner Netto einzuheben. — Was über Ersuchen der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 27. November 1848, Zahl 10820, und 19. d. M., Zahl 1639, so wie über unmittelbaren Erlaß des hohen Finanz-Ministeriums vom 13. d. M., Zahl 3801, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach, am 18. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 329. (3) Nr. 3704.
C u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — Betreffend die Einhebung eines Salzimpostes an der

3. 320. (3) ad Nr. 3845.
O r d n u n g
der öffentlichen Prüfungen aus den Lehrgegen-

Gränze von Tirol bei den Verzehrungssteuerämtern Chrysanten, Mauthen, Winklern und Luggau. — Mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 22. Jänner 1849, Zahl 90, ist für das nach anderen Provinzen gehende tirolische Salz, dessen Verschleißpreis in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. April 1848 von 5 fl. auf 3 fl. 30 kr. für den Centner herabgesetzt worden ist, die Einhebung eines Impostes von 1 fl. 30 kr. C. M. (Ein Gulden 30 kr. C. M.) vom Netto-Centner angeordnet worden. — Die Einhebung dieses Impostes beginnt mit 20. d. M. bei den kärntnerischen Verzehrungssteuerämtern Chrysanten, Mauthen, Winklern und Luggau, welche bereits im administrativen Wege hievon verständigt worden sind. — Dieß wird über Ersuchen der k. k. steiermärkisch-illyrisch vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Darnachachtung kund gemacht. — Laibach am 20. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

ständen des juridisch-politischen Studiums in Graz im ersten Semester des Studienjahres 1848 auf 1849.

Lehrgegenstand	Für die öffentlichen Hörer.	Für die Privatstudierenden.
Aus dem Lehnenrechte	19., 20. und 21. März.	22. und 23. März.
Aus dem römischen Civil-Rechte	22., 23., 24., 26. und 27. März.	28. und 29. März.
Aus der Staatenkunde	23., 24., 26. 27. und 28. März.	29. und 30. März.
Aus den politischen Wissenschaften	26., 27., 28. und 29. März.	30. und 31. März.

Die Privatstudierenden haben vor der Prüfung die gesetzlichen Erfordernisse beim Directorate auszuweisen. — Vom k. k. juridisch-

politischen Studien-Directorate. Graz am 9. Februar 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 335. (2) Nr. 174.
E d i c t
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Marcus Mallaverch, gegen Frau Josepha Sever, wegen schuldigen 61 fl. 10 kr. C. M. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des, der Erequirten gehörigen, auf dem hier in der Stadt sub Cons. Nr. 313 liegenden Hause sammt z. n. und Zugehör intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. Februar, 12. März und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Kennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch den Grundbuchsextract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach, den 9. Jänner 1849.

Nr. 1597.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach, den 17. Februar 1849.

3. 323. (3) Nr. 2605.
K u n d m a c h u n g.
Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß man am 3. März 1849, Vormittags, im hiesigen Kreisamte eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung der Verpfl. Bedürfnisse für die k. k. Militär-Garnison in Neustadt und Concurrenz, auf die Dauer vom 1. Mai bis Ende Juli 1847; ferner zur Sicherstellung der Service-Artikel, auf die Dauer vom

1. Mai bis Ende October 1849, und beim Holz, dann bei Holzkohlen bis Ende Mai 1850 pflegen werde. — Die dießfällige beiläufige Erforderniß besteht täglich in 527 Brotportionen, in 2 Hafer-Portionen und in 2 Heu-Portionen à 8 Pfund; nebstdem für die allenfalls vorkommenden Durchmärsche und für die Erforderniß der eintretenden Rekrutierung, monatlich in 8 Klafter harten Brennholzes, in 35 Mehen harten Holzkohlen, in 100 Centner Steinkohlen, in 6 nied. österr. Pfund Anschlittkerzen, in 10 nied. österr. Maß Brennöl, und vierteljährig in 662 Bund Lagerstroh à 12 Pfd. — Wenn sich zur subarrrendirungsweisen Abgabe des Brennholzes, der Holz- und Steinkohlen keine Uebernehmer finden, so werden diese Artikel für die directe Einlieferung in das hiesige Verpfl. Magazin behandelt werden, mit dem Gesamt-Quantum von 180 n. öst. Klafter harten Brennholzes, von 460 n. öst. Mehen harten Holzkohlen, von 1000 n. öst. Centner Steinkohlen, und die zu liefernden Quantitäten sind in 5 halbmonatlichen gleichen Raten, vom 1. März bis 15. Mai 1849, zur Abfuhr zu bringen. — Die Cautionen werden festgesetzt: beim Brot und Hafer mit 7 Procent, beim Heu mit 6 Proc., beim Stroh und übrigen Artikeln mit 5 Proc. Der ganzen Beköstigung nach den Differtpreisen. — Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage hier einzufinden zu wollen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 20. Februar 1849.

3. 334 (3) Nr. 2292.
K u n d m a c h u n g.

Nach einer Anzeige des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg vom 8. d. M., 3. 977, ist der Landes-Advocat Dr. Franz Preschern zu Krainburg gestorben. — Dieser Todesfall wird zu Folge des Hofdecretes vom 30. October 1803, 3. 633, in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die betreffenden Parteien ihre Ansprüche bei der Abhandlungs-Instanz, in Hinsicht der dem Verstorbenen anvertrauten Schriften und

Urkunden, Gelder oder Effecten geltend machen können. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. Februar 1846.

3. 331. (3) Nr. 721.

Kundmachung

des Magistrates der k. k. Hauptstadt Laibach, betreffend die Loosungs-Vornahme für die hieher zuständigen Militär-Loosungspflichtigen. — Zu Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 3. d. M., 3. 557, intimirt mit k. k. Kreisamts-Verordnung vom 31. Jänner l. J., 3. 1667, wird die für das laufende Solarjahr 1849, ursprünglich auf den 15. d. M. anbefohlene Loosung für die Militär-Loosungspflichtigen auf den 5. März d. J. angeordnet. Die diesem Stadtbezirke zuständigen Militär-Loosungspflichtigen werden demnach erinnert, daß sie, und zwar die in die Classificationsliste Nr. II. eingetragenen, unbedingt Verpflichteten am 5. März d. J., jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukommt und in der Liste Nr. III. verzeichnet sind, am 6. März l. J., jedesmal in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden beim Magistrate persönlich zu erscheinen haben; widrigens für die Richterschiedenen nach Vorschrift des allerhöchsten Patentes vom 5. December 1848, §. 18, gelooet werden wird. — Nach §. 16 eben dieses Gesetzes werden die Militär-Loosungspflichtigen nach der Reihenfolge der eif. Altersclassen, von der jüngsten angefangen, der Loosung unterzogen werden. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nach den §§. 11 und 12 des prov. Rekrutirungsgesetzes vom Jahre 1848 berichtigten und vervollständigten Conscriptiionslisten, vom 28. d. M. angefangen, bei den in der hierortigen Currende vom 12. Februar l. J., 3. 721, namentlich aufgeführten zehn Gemeinderichtern von Jedermann eingesehen und aus dieser entnommen werden könne, welche von den hieher zuständigen Conscribirten in die II. und III. Classificationsliste übertragen worden sind, und an den obbestimmten Tagen zur Loosung hieramts zu erscheinen haben. — Laibach am 26. Februar 1849.

3. 333. (3) Nr. 500.

K u n d m a c h u n g.

Um dem correspondirenden Publikum die Verantwortung der Vormittags von St. Peter, Franz, St. Oswald und Podpetch hier einlangenden Briefe zu erleichtern, ist die Verfügung getroffen worden, daß von nun an die Briepackete nach den erwähnten Orten nicht, wie bisher, um 1 Uhr Mittags, sondern mit dem Nachts von Laibach abgehenden Malawagen abgefertiget werden, wonach der = schluß zur Aufgabe der einschlägigen Briefe auf 7 Uhr Abends festgesetzt wird. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den 16. Februar 1849.

3. 337. (2) Nr. 1210/13.

Concurs-Kundmachung.

Bei dem in die dritte Classe der Gefälls-Unterämter gereihten Hilfszollamte zu Laßen ist die Einnehmersstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden C. M., der Genuß einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltens, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre dießfälligen Gesuche längstens bis ersten April 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die im Gefälls-Manipulations-, Cassen- und Berechnungswesen erworbenen Kenntnisse, so wie über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steirisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, dann, ob sie die vorgeschriebene Caution baar oder hypothekarisch zu leisten vermögen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz, am 16. Februar 1849.